

## Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen zur Durchführung des Thüringen Jahres vom 19. Juni 2007 (ThürStAnz Nr. 29/2007)

- 1) Ziffer I. Nr. 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- Das Thüringen Jahr wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2008 (BGBl. I S. 842 ff.) durchgeführt.
- 2) Ziffer I. Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:
- Das Thüringen Jahr wird von den nach dem JFDG i. V. m. Ziffer II. dieser Richtlinie zugelassenen Trägern durchgeführt.
- 3) Ziffer II. Nr. 1.1 wird wie folgt neu gefasst:
- Die Zulassung als Träger des FSJ/FÖJ erfolgt auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 JFDG.
- 4) Ziffer II. Nr. 1.3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- Bei der Durchführung des Thüringen Jahres sind die Bestimmungen des JFDG sowie dieser Richtlinie zu beachten.
- 5) Ziffer II. Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- Zugelassen kraft Gesetzes sind die in § 10 Abs. 1 JFDG genannten Träger.
- 6) Ziffer II. Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- Über die Zulassung von weiteren Trägern entscheiden auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 JFDG
- für das Thüringen Jahr in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kultur, Schule, Denkmalpflege, Archäologie und Sport: das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt;
  - für das Thüringen Jahr in den Bereichen der Nachhaltigen Entwicklung sowie des Natur- und Umweltschutzes und der Bildung für Nachhaltige Entwicklung: die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena.
- 7) Ziffer II. Nr. 5.1 wird wie folgt neu gefasst:
- Die Zulassung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller
- darlegt, wirtschaftlich zur Durchführung des Thüringen Jahres in der Lage zu sein sowie Gewähr für eine den Bestimmungen der §§ 2 – 5, § 9 JFDG in Verbindung mit Ziffer I. dieser Richtlinie entsprechende Durchführung des Thüringen Jahres und für dessen ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung bietet;
  - Einsatzstellen im Sinne der §§ 3 Abs. 1 JFDG, 4 Abs. 1 JFDG in Thüringen nachweist;
  - seinen Sitz oder eine Außenstelle mit Sitz im Freistaat Thüringen hat.
- 8) Ziffer II. Nr. 6.4 wird wie folgt neu gefasst:
- Die Zulassung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere bei Nichterfüllung von Auflagen und Bedingungen im Zulassungsbescheid, beim Einsatz von Teilnehmern zu Zwecken, die mit den Zielen des Thüringen Jahres nicht vereinbar sind, bei nicht zweckentsprechender Verwendung öffentlicher Mittel, nicht oder nicht vollständigem Verwendungsnachweis oder wenn keine ausreichende Anzahl an Vereinbarungen mit Einsatzstellen in Thüringen gemäß § 5 Abs. 4 JFDG vorliegt. Der Widerruf gemäß § 10 Abs. 4 JFDG bleibt davon unberührt.
- 9) Ziffer III. Nr. 1.2 wird wie folgt neu gefasst:
- Der Freistaat Thüringen – vertreten durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, das Thüringer Kultusministerium sowie das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt – gewährt auf der Grundlage des Operationellen Programms des ESF im Freistaat Thüringen in den Jahren 2007 bis 2013, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 210/12 vom 31. Juli 2006), der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 210/25 vom 31. Juli 2006), der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission (ABl. L 371/1 vom 27. Dezember 2006), der Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (RL-KJP) vom 19. Dezember 2000 (GMBI. S. 17 ff.) mit Änderungen der Richtlinien vom 30. Januar 2003 (GMBI. 2003, S. 2850) sowie nach Maßgabe des Bundeshaushaltes, der Bundeshaushaltsordnung, des Landeshaushaltes, der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), der fachlichen Vorgaben des JFDG sowie dieser Richtlinie Zuwendungen zur Durchführung des Thüringen Jahres.
- 10) Ziffer III. Nr. 1.3 wird wie folgt neu aufgenommen:
- Zur Umsetzung der VV zu § 23 ThürLHO sollen nachfolgende Ziele im Zusammenhang mit der Förderung der Durchführung des Thüringen Jahres erreicht werden:
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen im Alter bis 27 Jahre,
  - Schaffung von Möglichkeiten für junge Menschen, sich an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes beruflich zu orientieren und vorzubereiten und die persönliche Eignung in einem Berufsfeld auszuprobieren,
  - Unterstützung der Herausbildung der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen,
  - Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen,
  - Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und des Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl,
  - Förderung der Entwicklung des Umweltbewusstseins,
  - Stärkung des nachhaltigen Umgangs und kompetenten Handelns für Natur und Umwelt.
- Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Indikatoren zu erfassen:
- Anzahl der teilnehmenden jungen Menschen, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - Altersstruktur und Schulabschlüsse der teilnehmenden Freiwilligen,
  - Geschlechtsspezifisch der teilnehmenden Freiwilligen bezogen auf die unterschiedlichen Einsatzbereiche,
  - Spektrum an Einsatzstellen in den verschiedensten Einsatzbereichen,
  - thüringenweites Angebot an Einsatzstellen,
  - Auslastung der vorhandenen Einsatzstellen,
  - Anzahl der anerkannten Träger gemäß § 10 JFDG mit unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung,
  - Vorhalten eines ausreichenden Fachpersonals mit der entsprechenden Qualifizierung für die pädagogische Begleitung.

11) Ziffer III. Nr. 1.3 und 1.4 werden Ziffer III. Nr. 1.4 und 1.5.

12) Ziffer III. Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Zuwendungsempfänger sind die in Thüringen nach § 10 Abs. 1 und 2, 5 JFDG in Verbindung mit Ziffer II. dieser Richtlinie zugelassenen Träger.

13) Ziffer III. Nr. 4.1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Zuwendungsempfänger bietet Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Thüringen Jahres nach Maßgabe der §§ 1 – 5, §§ 8, 9 JFDG in Verbindung mit Ziffer I. dieser Richtlinie sowie für die Abrechnung der Maßnahme.

14) Ziffer III. Nr. 4.5 wird wie folgt neu aufgenommen:

Der Zuwendungsempfänger und der Teilnehmer schließen vor Beginn des Thüringen Jahres eine Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 1 JFDG ab. Diese Vereinbarung kann auch als gemeinsame Vereinbarung zwischen Zuwendungsempfänger, Teilnehmer und Einsatzstelle nach § 11 Abs. 2 JFDG geschlossen werden, in der sich die Einsatzstelle und der Zuwendungsempfänger unter Inanspruchnahme möglicher gewährter Zuwendungen zur Übernahme der Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld, Versicherungsbeiträge sowie in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kultur, Schule, Denkmalpflege, Archäologie und Sport darüber hinaus auch der Ausgaben für Arbeitskleidung verpflichten.

15) Ziffer III. Nr. 4.5 bis 4.8 werden Ziffer III. Nr. 4.6 bis 4.9

16) Ziffer III. Nr. 4.6 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

Zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Ziffer III. Nr. 5.2 wird die jeweilige Einsatzstelle durch den Zuwendungsempfänger verpflichtet, sich mit folgenden Mindestbeiträgen an diesen Ausgaben zu beteiligen, und zwar

- für das Thüringen Jahr in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kultur, Schule, Denkmalpflege, Archäologie und Sport in Höhe von wenigstens 280 € pro Teilnehmer und Monat;

- für das Thüringen Jahr in den Bereichen der Nachhaltigen Entwicklung sowie des Natur- und Umweltschutzes und der Bildung für Nachhaltige Entwicklung in Höhe von wenigstens 170 € pro Teilnehmer und Monat.

Mittel Dritter, insbesondere von Stiftungen, können darauf angerechnet werden.

17) Ziffer III. Nr. 5.2 wird wie folgt neu gefasst:

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Aufwendungen für Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung sowie die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft, in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kultur, Schule, Denkmalpflege, Archäologie und Sport darüber hinaus auch Ausgaben für Arbeitskleidung sowie sonstige Versicherungsleistungen, die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 9 JFDG sowie nach Ziffer III. 4.2 dieser Richtlinie pro Teilnehmer und Monat entstehen. Zuwendungsfähige Ausgaben sind darüber hinaus Ausgaben für die pädagogische Begleitung einschließlich die darauf entfallende allgemeine Verwaltungstätigkeit im Sinne des § 5 JFDG sowie die im Zusammenhang mit der Durchführung des Thüringen Jahres entstehenden Verwaltungsausgaben.

18) Ziffer III. Nr. 7.2 Absatz 3 wird gestrichen.

19) Ziffer III. Nr. 9.6 wird wie folgt neu aufgenommen:

Auf der Grundlage der vorliegenden Daten, die im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Operationellen Programms (ESF-Monitoringverfahren) erfasst und ausgewertet werden, sind die Richtlinien hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Effizienz innerhalb der Laufzeit im Rahmen des Controllings von

Förderprogrammen im Sinne der VV zu § 23 ThürLHO regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten.

20) Ziffer III. Nr. 9.6 wird Ziffer III. Nr. 9.7 (neu) und wie folgt gefasst:

Die GFAW, die zuständigen Thüringer Ministerien und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen laut VO (EG) Nr. 1083/2006 sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und an den Prüfungen mitzuwirken. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) und des Europäischen Rechnungshofes (Abschnitt 5, Art. 248, Abs. 3 EVG) bleiben davon unberührt.

21) Ziffer III. Nr. 9.7 (alt) wird gestrichen.

22) Ziffer III. Nr. 10 wird wie folgt neu aufgenommen:

## 10 Schlussbestimmungen

10.1 Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und – soweit die Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen – im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

10.2 Für einzelne Einsatzbereiche des Thüringen Jahres können die jeweils fachlich zuständigen Ministerien jährlich Abweichungen von Ziffer III. zulassen und durch gesonderten Erlass festlegen, wenn die sachlichen Gegebenheiten insbesondere unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Fördermittel dies erfordern. Die übrigen Ministerien sind von diesen Abweichungen im Nachgang zu informieren.

10.3 Unschädlich für die Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie zur Durchführung des Thüringen Jahres im Zyklus 2008/2009 sind Vereinbarungen, die vor dem 1. Oktober 2008 abweichend von § 11 Abs. 1 oder 2 JFDG geschlossen worden sind.

23) Ziffer V. wird wie folgt neu gefasst:

Die Änderungen dieser Richtlinie treten rückwirkend ab 1. September 2008 in Kraft und gelten für Anträge, die auf der Grundlage des Operationellen Programms 2007 bis 2013 mit Wirkung für das Programmjahr 2008/2009 ff. gestellt werden. Die Richtlinie ist bis 31. Dezember 2013 befristet.

Christine Lieberknecht  
Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Erfurt, 06.10.2008  
Az.: 34-34410  
ThürStAnz Nr. 43/2008 S. 1782 – 1783